

„Eine Pflegediensteinrichtung für Demenzkranke kann eine registrierungspflichtige Lebensmittelunternehmerin sein“

Ansbach (nr) Das Verwaltungsgericht Ansbach entschied, dass vorliegend eine private Pflegediensteinrichtung für Demenzkranke keine „Primärproduktion für den privaten häuslichen Gebrauch sei, sondern vielmehr durch die stetige Lebensmittelzubereitung und -abgabe an die Demenzkranken eine Lebensmittelunternehmerin im Sinne des Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 darstelle. Danach bestehe eine Registrierungsspflicht (Az.: 14 S 21.02041, Beschluss v. 13.01.2022).

Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine private Pflegeeinrichtung für Demenzkranke. Die Betreuung beinhaltet insbesondere die Zubereitung und Abgabe von Lebensmitteln durch die Mitarbeiter der Pflegeeinrichtung an die Betreuten. Antragsgegnerin ist die Lebensmittelüberwachung des zuständigen Landratsamtes. Diese hatte einen Bescheid an die Antragstellerin gesandt mit der Aufforderung, dass diese sich als Lebensmittelunternehmerin nach Art. 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 zu registrieren habe (spätestens bis zum 01.04.2021). Diese Anordnung wurde für sofort vollziehbar erklärt und mit einer Zwangsgeldandrohung verbunden.

Gegen diesen Bescheid wandte sich die Antragstellerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes und beehrte vorläufig die Aussetzung der Registrierungsspflicht.

Die Antragstellerin begreife sich nicht als Lebensmittelunternehmerin, sondern als häusliche Gemeinschaft, in welcher die jeweiligen Mieter individuell von einem ambulanten Pflegedienst pflegerisch versorgt würden. Auch erfolge die Zubereitung der Mahlzeiten gemeinsam mit den versorgten Personen. Aufgrund dieser Tatsachen sei weder der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 noch jener der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 eröffnet.

Das Verwaltungsgericht Ansbach lehnte den Eilantrag auf vorläufige Aussetzung des Bescheides ab und schloss sich dem Interesse der Antragsgegnerin an. Danach sei der Bescheid der Antragsgegnerin zu Recht auf die Rechtsgrundlage des Art. 138 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung (EU) Nr. 2017/625, der vorrangig vor der nationalen Bestimmung des § 39 LFGB ist, gestützt. Die Verfahrensvorschriften sind auch eingehalten, insbesondere sei eine Anhörung der Antragstellerin durch die

Antragsgegnerin veranlasst worden. Materiell rechtlich liege auch ein Verstoß gegen das geltende EU-Lebensmittelrecht vor, da die Pflegeeinrichtung einer Registrierungspflicht als Lebensmittelunternehmerin unterliege.

Nach Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind Lebensmittelunternehmen alle Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen – gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind. Der Begriff des „Lebensmittelunternehmens“ ist weit gefasst. Mit der Regelung soll ein Einbezug aller denkbaren Erscheinungsformen der im weitesten Sinne mit Lebensmitteln befassten Personen oder Einrichtungen erzielt werden. Dieser Begriff ist abzugrenzen von einer „Primärproduktion für den privaten häuslichen Gebrauch“ sowie der „Verarbeitung, Handhabung oder Lagerung von Lebensmitteln zum häuslichen privaten Gebrauch“ gemäß Art. 1 Abs. 3 Satz 2 VO (EG) Nr. 178/2002.

Vorliegend führt die Antragstellerin eine mit der Verarbeitung von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit i.S.v. Art. 3 Nr. 2 VO (EG) Nr. 178/2002 aus. Denn von den Mitarbeitern der Pflegeeinrichtung werden die von den Bewohnern konsumierten Lebensmittel verarbeitet. Zuvor geben die Mitarbeiter der Antragstellerin Bestellungen im Namen der Bewohner beim örtlichen Supermarkt in Auftrag und nehmen entsprechende Lieferungen entgegen. Die Bewohner selbst helfen bei der Essenszubereitung allenfalls in geringem Maße mit.

Keinesfalls liege eine Primärproduktion für den privaten häuslichen Gebrauch im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Satz 2 VO (EG) Nr. 178/2002 vor und es handle sich auch nicht um eine Verarbeitung zum häuslichen, privaten Verbrauch. Letztere würde nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 VO (EG) Nr. 178/2002 zur Nichtanwendbarkeit dieser Verordnung führen sowie zu einem Entfallen der Registrierungspflicht.

Dies folge bereits daraus, dass die Verarbeitung von Lebensmitteln aufgrund entgeltlicher Verträge erfolge und außerdem für Personen, die nicht dem eigenen familiären Umfeld der verarbeitenden Personen angehören. Vorliegend ist der eigene Anteil der Bewohner von sehr untergeordnetem Umfang. Hinzu tritt der Umstand, dass die Verarbeitung durch die Antragstellerin aufgrund der mit den Bewohnern bzw. deren Angehörigen abgeschlossenen Verträge regelmäßig erfolge, sodass auch die vom Erwägungsgrund (9) der VO (EG) Nr. 852/2004 verlangte Kontinuität

der Tätigkeiten vorliege. Der ebenfalls verlangte notwendige Organisationsgrad folge schon aus der Tätigkeit der Antragstellerin als Pflegeunternehmen.